

Ergebnisse der Kirchgemeindeversammlung vom Dienstag, 22. Juni 2021

Kirchenrat

Die 40 anwesenden Stimmberechtigten fassten folgende Beschlüsse:

Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom 29. September 2020
 Das Protokoll wird einstimmig genehmigt.

2. Jahresrechnung 2020

Die Jahresrechnung 2020 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 547'235.55 und die Verwendung des Ertragsüberschusses – Beitrag für öffentliche, wohltätige und gemeinnützige Zwecke CHF 50'000, Zuweisung an Vorfinanzierung für Bauvorhaben CHF 400'000, Zuweisung an Freies Eigenkapital CHF 97'235.55 – werden einstimmig genehmigt.

3. Finanzplan 2022 – 2025, Budget 2022 und Festsetzung des Steuerfusses

Der Steuerfuss wird auf 9% des kantonalen Einheitssatzes festgelegt und das Budget 2022 mit
einem Ertragsüberschuss von CHF 184'440 und Bruttoinvestitionen von CHF 85'000 wird
einstimmig genehmigt.

Unterägeri, 23. Juni 2021

Der Kirchenrat

Rechtsmittelbelehrung

Allgemeine Verwaltungsbeschwerde

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; BGS 171.1) in Verbindung mit den §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 162.1) innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Gemeindeversammlung folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Stimm- und Wahlrechtsbeschwerde

Wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen (sogenannte abstimmungs- und wahlrechtliche Mängel) kann gemäss § 17bis GG in Verbindung mit § 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (WAG; BGS 131.1) beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen (§ 67 Abs. 2 WAG). In der Beschwerdeschrift ist der Sachverhalt kurz darzustellen (§ 68 Abs. 1 WAG). Bei Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 67 Abs. 3 WAG).

Katholische Kirchgemeinde Unterägeri